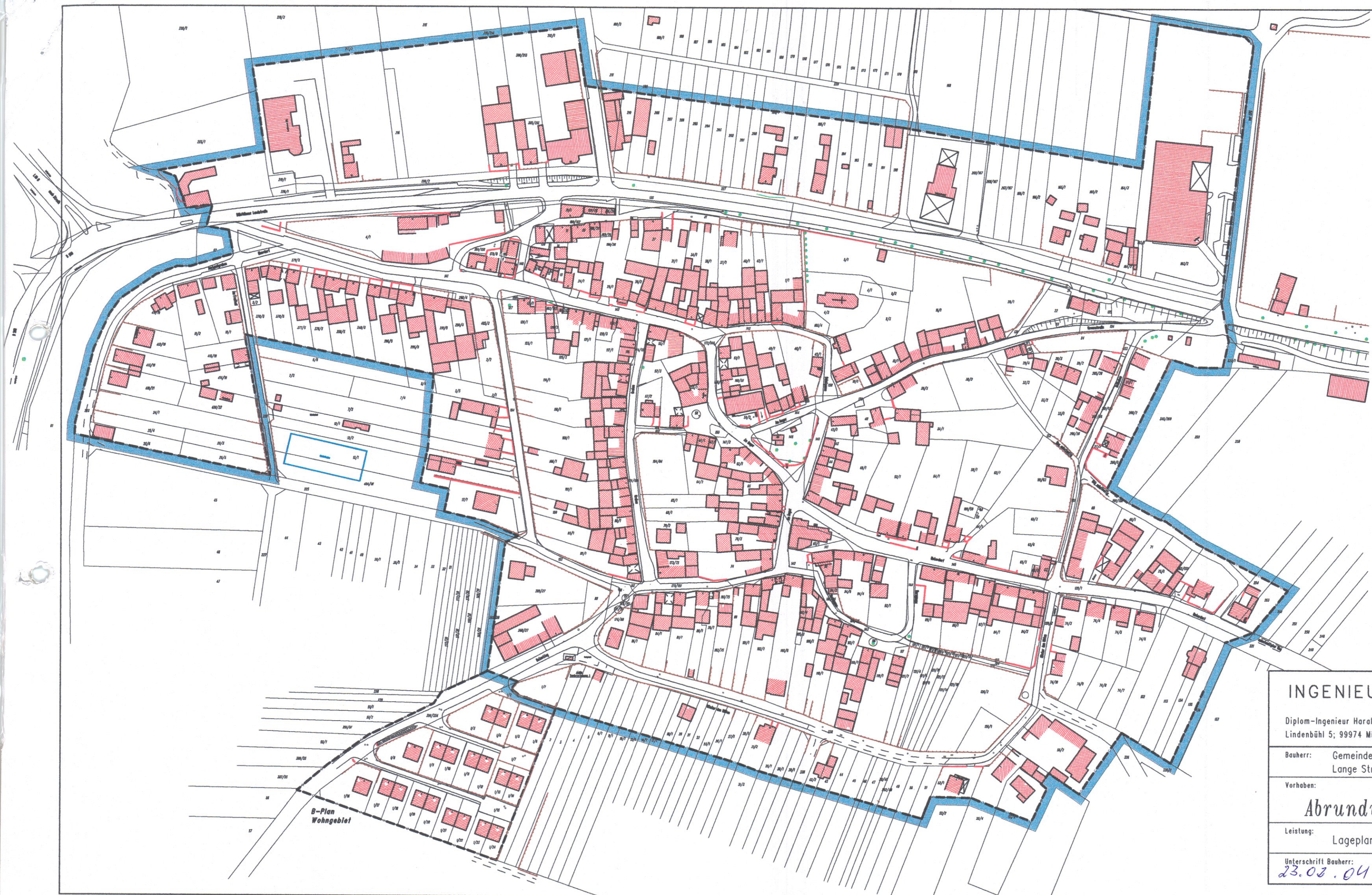


Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen.

Weimar, den **16. Feb. 2004**
Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99403 Weimar
-Rt. 300-

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

Diplom-Ingenieur Harald Kellner
Lindenbühl 5; 99974 Mühlhausen; Tel.: (03601) 4199-0, Fax: (03601) 419910

Bauherr: Gemeinde Rodeberg – Abwasserbetrieb Lange Straße 11; 99976 Rodeberg / OT Struth		Datum: August 2002
Vorhaben: Abrundung Ortslage Eigenrieden		Änderung vom: 08.05.2003
Leistung: Lageplan		Maßstab: 1 : 2000
Unterschrift Bauherr: <i>23.02.04</i>		Blatt Nr.:
Unterschrift Ingenieur: <i>[Signature]</i>		gezeichnet: Schwarzburg



SATZUNG

**zur Festlegung und Abgrenzung der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile der
Gemeinde Rodeberg
(Klarstellungssatzung)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1, S. 3762) wird nach der Beschlußfassung des Gemeinderates vom 01.10.2002 und mit Genehmigung der Höheren Bauaufsichtsbehörde die folgende Satzung zur Festlegung und Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Rodeberg erlassen:

§ 1

- (1) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) umfassen die Gebiete

- Struth und
- Eigenrieden,

die innerhalb der in den beigegeführten Karten eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen.

- (2) Die beigelegten Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzungen

- (1) Für die in den Innenbereich einbezogenen bzw. im Innenbereich liegenden, derzeit noch unbebauten Flächen werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB zum naturschutzrechtlichen Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB sowie aus städtebaulichen Gründen getroffen:

- a) Wohngebäude sind auf den Baugrundstücken ortsüblich in einem angemessenen Abstand von der Grundstücksgrenze zu errichten.

- b) Die Errichtung untergeordneter Bauwerke (Nebengebäude) auf Grundstücken, die in den Außenbereich übergehen, ist bis zu einer Tiefe von 35 m zulässig.
- c) Grundstückszufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen.
- d) Auf dem Baugrundstück ist je Wohngebäude mindestens ein Baum zu pflanzen.
- e) Zusätzlich ist je 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein weiterer Baum auf dem eigenen Grundstück oder einer Vorhaltefläche der Gemeinde zu pflanzen.
- f) Die Bepflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Abschluß der Baumaßnahme zu realisieren.
- g) Im Falle einer Bebauung der in der Anlage 3 aufgeführten Grundstücke sind die zuvor genannten städtebaulichen Festsetzungen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren.
- h) Das Grundstück in der Gemarkung Struth, Flur 12, Flurstück 87/6 ist als Kinderspielfeld zu belassen.
- i) Die Grundstücke in der Gemarkung Eigenrieden, Flur 11, Flurstücke 4, 5 und 6/1 sind als Erholungsfläche (SE) zu belassen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodeberg, den 23. 02. 2004


Fischer
Bürgermeister

